

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- Die vorliegenden Bestimmungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für alle Telekommunikationsdienste, darunter etwaige Produkte und Nebenausrüstung (der/die „Dienst(e)“), die P&T Luxembourg (Entreprise des Postes et Télécommunications) mit Sitz in L-2020 Luxembourg, 8A, Avenue Monterey, im Folgenden das „Unternehmen“, der Öffentlichkeit anbietet.  
Der Deutlichkeit halber bezieht sich der Begriff „Telekommunikation“ in den Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich auf alle elektronischen Kommunikationsverbindungen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden im Bedarfsfall durch die Besonderen Bedingungen oder Sonderverträge ergänzt und/oder geändert, die in Abhängigkeit von den Diensten gelten, für die der Kunde einen Vertrag abgeschlossen hat.

## 2. ZUGANG ZU DEN DIENSTEN

- Auf Antrag und soweit es die technischen und betrieblichen Bedingungen zulassen, setzt das Unternehmen die notwendigen Mittel ein, um dem Kunden die vom Unternehmen angebotenen Dienste, darunter den Netzzugang, zu fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.  
**Die Telefondienstleistungen** bestehen in der Weiterleitung nationaler und internationaler Telefonverbindungen über das Festnetz vom oder zum Netzabschlusspunkt. Über das Netz kann außerdem auf andere Dienste des Unternehmens oder auf Dienste von Dritten zugegriffen werden.  
**Die Mobilfunkdienstleistungen** bestehen darin, Kunden, sonstigen Nutzern und/oder Roaming-Nutzern und/oder Providern nationale und internationale Mobilfunkverbindungen bereitzustellen.  
**Die Mieteleistungsleistungen** bestehen im Angebot von Leitungen mit einer bestimmten Übertragungsleistung zwischen Netzenggeräten.
- Mit dem Antrag auf Zugang zu den Diensten werden etwaige Einschränkungen von Seiten einer Verwaltungsbehörde, eines Dritten oder eines sonstigen Beteiligten akzeptiert, auf deren Handeln das Unternehmen keinen Einfluss hat.
- Außer bei einem bzw. mehreren Sonderfällen im Zusammenhang mit einem bestimmten Dienst kann die Bestellung eines Dienstes nur auf den Namen einer einzigen natürlichen oder juristischen Person erfolgen.
- Das Unternehmen kann jedoch im Falle der Zurverfügungstellung einer Mieteleitung die Einrichtung eines solchen Dienstes für zwei beteiligte Kunden zulassen. Diese haften dann für die Zahlung der Rechnungen und in allen Fällen, in denen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen eine Kundenhaftung vorsehen, gesamtschuldnerisch gegenüber dem Unternehmen.
- Das Unternehmen gestattet ein standardmäßiges oder befristetes Abonnement der Dienste, deren jeweilige Dauer in Abhängigkeit von den besonderen Spezifikationen der betreffenden Dienste festgelegt wird.
- Gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gewährt das Unternehmen Zugang zu den Diensten und behebt Störungen im Netz im Rahmen seiner Qualitätsverpflichtungen für die Dienste und Verbindungen.

## 3. FRISTEN

- Das Unternehmen führt die beauftragten Arbeiten baldmöglichst aus, je nach den technischen Möglichkeiten, dem Arbeitsaufkommen und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Es trägt dafür Sorge, dass es nicht über die mit der Installation unerwünscht verbundenen Spuren hinaus zu Beschädigungen der Räumlichkeiten des Kunden kommt.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Mittel einzusetzen, um die beauftragten Festnetzanschlüsse innerhalb von fünfzehn (15) Tagen herzustellen, wobei die Frist einen (1) Werktag nach Abgabe des ordnungsgemäßen Auftragscheins durch den Kunden in einer Verkaufsstelle des Unternehmens beginnt. In den Räumlichkeiten, in denen der Anschluss vorgenommen werden soll, muss bereits jeweils mindestens ein anschlussstauglicher Netzabschlusspunkt für die Durchführung der Installation vorliegen.  
Werden die vorgesehenen Fristen überschritten, hat der Kunde das Recht, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Überschreiten der Frist schriftlich eine Entschädigung in Höhe einer monatlichen Vertragsrate für den Bezug von Telefondiensten zu verlangen, ausgenommen bei höherer Gewalt, Zufall, Fremdverschulden oder Verschulden des Kunden (Verzögerung oder Verweigerung des Zugangs zu den Vorrichtungen usw.) oder einem anderen Operator. Diese Entschädigung erhöht sich auf zwei monatliche Vertragsraten für Telefondienste, wenn die Frist um mehr als fünfzehn (15) Tage überschritten wird.
- Das Unternehmen verpflichtet sich zur Wiederherstellung des Telefondienstes vor Ablauf des Werktages, der auf den Tag folgt, an dem der Kunde eine Störung meldet, oder vereinbart einen Termin mit dem Kunden, falls der Umfang der Reparatur dies erfordert. Werden die vorgesehenen Fristen für die Wiederherstellung überschritten, hat der Kunde das Recht, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Überschreiten der Frist schriftlich eine Entschädigung in Höhe der monatlichen Vertragsrate für den Bezug von Telefondiensten zu verlangen, ausgenommen bei höherer Gewalt, Zufall, Fremdverschulden oder Verschulden des Kunden (Verzögerung oder Verweigerung des Zugangs zu den Vorrichtungen usw.) oder einem anderen Operator.
- Wenn der Erstattungsbetrag das Vierfache einer Monatsrate eines Standardtelefonvertrags überschreitet, erfolgt die Ermäßigung anteilig für die Tage der Unterbrechung des Dienstes. Bei Mieteleitungen wird die Entschädigung anteilig für die stundenweise Unterbrechung berechnet, d. h. für jeden Betriebsausfall (i) einer nationalen Leitung

mit einer Dauer von mindestens vierundzwanzig (24) Stunden in Folge, (ii) einer kontinentalen Leitung, mit einer Dauer von drei (3) Stunden in Folge oder (iii) einer interkontinentalen Leitung mit einer Dauer von einer (1) Stunde.

## 4. INSTALLATIONEN UND AUSTRÜSTUNG DES UNTERNEHMENS UND DES KUNDEN

- Um Zugang zum Telefondienst zu erhalten, muss das betreffende Gebäude, in dem der Festnetzanschluss erfolgen soll, bereits am Tag der Beantragung des Anschlusses an das Leitungsnetz des Unternehmens angeschlossen sein. Ansonsten muss der Kunde bei der Einreichung des Antrags auf Anschluss seiner Telefonanlage einen Leitungsanschluss für das Gebäude beantragen. In diesem Fall können die im obigen Artikel 3.2 genannten Fristen nicht garantiert werden.
- Das Unternehmen entscheidet, wie die Telekommunikationsleitungen und -ausrüstung außerhalb des Gebäudes installiert werden. Alle Installationen innerhalb eines Gebäudes fallen in die Verantwortung des Gebäudeeigentümers, der auf eigene Kosten deren Einrichtung und Wartung gewährleistet, und verbleiben, sobald sie im Gebäude verlegt sind, fest mit dem Gebäude verbunden. Das Unternehmen gibt technische Empfehlungen für die interne Verkabelung des Gebäudes ab, deren aktuelle Version als Broschüre in den Verkaufsstellen des Unternehmens ausliegt oder von der Website des Unternehmens unter [www.pt.lu](http://www.pt.lu) heruntergeladen werden kann. Die Durchführung, Wartung und Instandhaltung der internen Installationen müssen durch kompetente Fachkräfte erfolgen, die fachgerecht und technisch einwandfrei arbeiten. Das Unternehmen ist berechtigt, die betreffenden Installationen zu prüfen. Werden die Empfehlungen, auch teilweise, nicht befolgt, kann jeder Funktionsausfall und/oder jede Fehlfunktion, insbesondere des Dienstes, keinesfalls dem Unternehmen angelastet werden. Auf jeden Fall kann das Unternehmen die Durchführung der Arbeiten, (i) die ihm in Bezug auf einen Dienst obliegen und/oder (ii) die ein Kunde in Auftrag gibt, ganz oder teilweise ablehnen, und zwar bis diese Installationen und Ausrüstungen den technischen Anforderungen (wieder) entsprechen.
- Wenn das Unternehmen auf Antrag des Kunden die interne Verkabelung des Gebäudes des Kunden durchführt oder die Übereinstimmung seiner Installationen und/oder Ausrüstung mit den Anforderungen herstellt und/oder die nachträgliche Anpassung seiner Installationen und/oder Ausrüstung vornimmt, gehen die Kosten einer bzw. solcher Maßnahme(n) ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- Vorbehaltlich etwaiger Besonderer Bedingungen für einen bestimmten Dienst deckt der Preis der standardmäßigen Installation eines Festnetzanschlusses des Unternehmens nur die Aktivierung der ersten Telefonanschlussschleife in den Räumlichkeiten des Kunden ab, in dem die Telefonanlage zu installieren ist. Alle zusätzlichen oder besonderen Installationen und/oder Maßnahmen auf Verlangen des Kunden werden je nach Fall zu den geltenden Tarifen oder abhängig von den Materialkosten und der Arbeitszeit berechnet. Jede Installation wird an dem vom Kunden bezeichneten Ort im Rahmen der Möglichkeiten und der technischen Gegebenheiten ausgeführt.
- Das Unternehmen bleibt Eigentümer der dem Kunden zur Verfügung gestellten Ausrüstung und Installationen und kann diese aus Erfordernissen des Dienstes ändern oder ändern lassen. Es kann dem Kunden auch Ausrüstung verkaufen.
- Der Kunde stellt dem Unternehmen kostenlos einen ausreichend großen Raum für die Unterbringung der Installationen bereit, der trocken, sauber und mit einem vorschriftsmäßigen, funktionsfähigen Stromanschluss versehen sein muss. Der gelieferte und verbrauchte Strom können jedoch nicht dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat auf eigene Kosten Modernisierungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen, die das Unternehmen für notwendig erachtet. Andernfalls kann die Installation vom Unternehmen abgelehnt werden.
- Wenn der Kunde nicht Eigentümer der Räumlichkeiten ist, in denen die Installation vorzunehmen ist, und der Eigentümer die Installation der Ausrüstung und Leitungen am vom Kunden bezeichneten Ort nicht zulässt, verschiebt das Unternehmen die Verlegungsarbeiten, bis die Parteien sich geeinigt haben. Die sich aus dieser Meinungsverschiedenheit ergebende Verzögerung kann keinesfalls dem Unternehmen zur Last gelegt werden.
- Es dürfen keine Geräte ans Netz angeschlossen werden, die die Telekommunikationsausrüstung und -installationen stören oder schädigen könnten. Auf jeden Fall kann das Unternehmen jederzeit den bzw. die Dienste zeitweilig unterbrechen, wenn die betreffenden Installationen (i) die Funktionsfähigkeit des Netzes oder der Netzausrüstung beeinträchtigen oder aller Voraussicht nach beeinträchtigen werden oder (ii) eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit von Personen darstellen und/oder aller Voraussicht darstellen werden.
- Die Verwaltung der Inlandsnummerierung ist der ausschließlichen Zuständigkeit des Institut Luxembourgeois de Régulation unterstellt, das die entsprechenden Bestimmungen festlegt. Gemäß diesem Plan vergibt das Unternehmen eine Rufnummer an seinen Endkunden. Wenn das Unternehmen technische Arbeiten vornehmen muss, die eine Änderung von Rufnummern oder Rufzeichen mit sich bringen, werden die betroffenen Kunden vorher benachrichtigt, wobei diese keine Entschädigungen geltend machen können.

## 5. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERLASSUNG VON INSTALLATIONEN UND AUSTRÜSTUNG

- Die Modalitäten der Übernahme eines Dienstes des Kunden durch einen Dritten werden vom Unternehmen festgelegt.
- Bei einem Umzug muss der Kunde mindestens fünfzehn (15) Tage im Voraus die vertraglich bezogenen Dienste kündigen, die Übertragung auf

eine andere Adresse beantragen oder eine Erklärung der Übernahme durch einen Dritten vorlegen. Der Kunde haftet für die Zahlung aller Rechnungen sowie die Nutzung der betreffenden Installationen und Dienste bis zu dem Datum, an dem deren Kündigung, Übertragung oder Übernahme wirksam wird.

- Stellt das Unternehmen fest, dass eine Installation von einem Kunden aufgegeben wurde, kann es die Erbringung der entsprechenden Dienste sofort unterbrechen und nach erfolgloser Mahnung von Amts wegen kündigen. Dieser Kunde bleibt bis zum Datum der Kündigung vom Amts wegen jedoch (i) Schuldner für alle Rechnungen und (ii) haftet für die Nutzung der Installationen und Dienste.**

## 6. DAUER UND KÜNDIGUNG DER DIENSTE

- Die vertragliche Dauer der bezogenen Dienste ist unbefristet, gegebenenfalls liegt für die betreffende Dienste eine anfängliche Mindestvertragslaufzeit vor. Die anfängliche Vertragslaufzeit des betreffenden Dienstes ist in den Besonderen Bedingungen dieses Dienstes festgelegt. Wenn der Kunde die anfängliche Vertragslaufzeit des von ihm bestellten Dienstes wählen kann, wird die gewählte Dauer in dem Bestellformular, das dem Kunden bei der Abonnieierung des Dienstes vorgelegt wird, genau angegeben.  
Befristete Verträge über den Bezug eines Dienstes verlängern sich vereinbarungsgemäß oder von Tag zu Tag.
- Der Kunde kann einen Dienst kündigen, indem er das unterzeichnete Kündigungsschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Tagen an das Unternehmen schickt. Bei einer Kündigung sind alle vom Kunden geschuldeten Beträge sofort zu entrichten. Falls diese Kündigung vor Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit dieses Dienstes wirksam wird, schuldet der Kunde die verbleibenden Beträge für diesen Dienst bis zum Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit.
- Der Kunde kann den Dienst indessen mit sofortiger Wirkung in den unter den Absätzen 13.2 und 14.3 vorgesehenen Fällen kündigen.
- Geht ein Antrag auf Entbündelung der Telefonleitung des Kunden beim Unternehmen ein, gilt dies als Kündigung der vertraglichen Dienste für die betreffende Telefonleitung von Seiten des Kunden, d. h. dass diese Dienste automatisch und vollständig ab der tatsächlichen Entbündelung der betreffenden Telefonleitung gekündigt werden. In diesem Fall sind alle vom Kunden geschuldeten Beträge sofort zu entrichten.**
- Das Unternehmen hat das Recht, die Dienste ganz oder teilweise zu unterbrechen und/oder zu kündigen, wenn es sich auf Verlangen einer öffentlichen Behörde, eines Dritten oder eines sonstigen Beteiligten bzw. eines zweiten Kunden, der dem/die betreffenden Dienst(e) mitbezieht, dazu veranlasst sieht.**
- Das Unternehmen hat das Recht, von Amts wegen und mit sofortiger Wirkung die Dienste ganz oder teilweise auszusetzen, ohne dass dadurch ein Anrecht auf Entschädigung entsteht: wenn der Kunde innerhalb der unter Absatz 7.6 genannten Frist Rechnungen nicht oder nur teilweise gezahlt hat;**
  - wenn der Kunde sich nicht an die für die Dienste geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen hält;
  - wenn der Kunde die Dienste ganz oder teilweise zu böswilligen, beleidigenden und/oder gesetzlich verbotenen Handlungen nutzt oder deren Verwendung zu solchen Zwecken zulässt;
  - wenn der Kunde wiederholt oder böswillig Beeinträchtigungen der Ausrüstung und Installationen des Unternehmens herbeiführt oder dies durch Dritte zulässt;
  - wenn der Ernst der Lage oder das Interesse des Dienstes dies erfordert.**Die zeitweilige Unterbrechung dauert fort, bis der Kunde den Nachweis erbringt, dass er sich wieder voll und ganz an die Bestimmungen der vorliegenden Besonderen Bedingungen hält, oder dem Unternehmen der Nachweis vorliegt, dass die Ursache beseitigt wurde, die zur zeitweiligen Unterbrechung geführt hat.**
- Nach erfolgloser Mahnung kann das Unternehmen den oder die fraglichen Dienste von Amts wegen kündigen, und zwar unbeschadet der Zahlung der Rechnungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.**
- In allen Fällen, auf die sich die obigen Absätze 6.5 und 6.6 beziehen, setzt das Unternehmen den Kunden per Einschreiben über die zeitweilige Unterbrechung oder Kündigung aller oder von Teilen der Dienste sowie über das Datum des Inkrafttretens in Kenntnis. Die etwaige Wiederaufnahme der Dienste erfolgt innerhalb der üblichen Fristen, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und zu dem in der geltenden Preisliste der Dienste festgelegten Preis.**

## 7. INRECHNUNGSTELLUNG

- Die Arbeiten und Installationsgebühren für die Dienste sowie ihre Aktivierung werden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Wenn es der Umfang der für einen Kunden durchzuführenden Arbeiten rechtfertigt, kann das Unternehmen eine Anzahlung verlangen.
- Die monatlichen Vertragsgebühren, Kosten für die Nutzung und etwaige hinzugebuchte Optionen eines Dienstes sind ab dem Tag der Inbetriebsetzung bis zum Tag des Inkrafttretens der Kündigung des Dienstes fällig. Bei Bestellung oder Kündigung eines Dienstes im laufenden Kalendermonat erfolgt die Abrechnung anteilig für die Nutzungstage des Dienstes, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Preisliste.
- Bei der Installation von zeitweiligen oder speziellen Anschlüssen werden die tatsächlichen Kosten gesondert in Rechnung gestellt, und der Preis für den entsprechenden Vertrag wird gemäß der geltenden Preisliste abgerechnet.

- 7.4. Die Rechnungen werden grundsätzlich einmal monatlich erstellt, ohne dass bei den Abrechnungszyklen die Kalendermonate berücksichtigt werden. Das Unternehmen kann allerdings längere oder kürzere Abrechnungszeiträume vorsehen, vorausgesetzt der Kunde wird vorher informiert.
- 7.5. Außer bei Steuerbefreiung ist auf den Rechnungen die Umsatzsteuer und bei den Diensten, die in der Preisliste angegeben sind, die Vergütung von Leistungen Dritter ausgewiesen.
- 7.6. Alle angerechneten Beträge sind vollständig und ohne Kundenskonto innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Tag, der auf den Versand der Rechnung folgt, zu entrichten. Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde nicht das Argument vorbringen, er sei nicht der tatsächliche Nutzer des oder der betreffenden Dienste gewesen, um so die Gesamt- oder Teilerstattung der in Rechnung gestellten Beträge zu verlangen.

## 8. ZAHLUNGSGARANTIE

- 8.1. Das Unternehmen kann bei der Beantragung eines Dienstes oder beim Antrag auf Aufhebung der zeitweilig von Amts wegen verfügten Unterbrechung eines Dienstes die Hinterlegung einer Garantiesumme oder die Stellung einer Bankbürgschaft verlangen.
- 8.2. Nach einer Frist von drei Jahren und bei regelmäßiger Zahlung der Rechnungen erstattet das Unternehmen die Garantiesumme unverzinst.
- 8.3. Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmungen kann das Unternehmen eine Vorauszahlung verlangen, falls Zweifel an der Solvenz eines Kunden bestehen.

## 9. ANFECHTUNG VON RECHNUNGEN

- 9.1. Die vom Unternehmen ausgestellten Rechnungen sind, bis zum Beweis des Gegenteils, für die Abrechnung zwischen den Parteien maßgeblich.
- 9.2. Jede Anfechtung einer Rechnung muss innerhalb von höchstens dreißig (30) Tagen nach dem Ausstellungsdatum der betreffenden Rechnung schriftlich beim Unternehmen erfolgen.
- 9.3. Die schriftliche Anfechtung bindet den Kunden nicht von der Begleichung der strittigen Rechnung. Er kann jedoch, wenn durch den Betrag gerechtfertigt, beim Unternehmen beantragen, ihm nur einen Durchschnittswert zu berechnen, bis die verlangte Überprüfung vom Unternehmen abgeschlossen ist.
- 9.4. Ist die Anfechtung begründet, erstattet das Unternehmen dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag. Ist die tatsächliche Nutzung nicht mehr nachvollziehbar, wird statt der strittigen Rechnung der Durchschnittswert der letzten drei Rechnungen herangezogen.

## 10. TELEFONVERZEICHNISSE

- 10.1. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht das Unternehmen in selbst festgesetzten Zeiträumen Telefonverzeichnisse, in denen alle Kunden und sonstigen Teilnehmer der betreffenden Dienste aufgeführt sind. Diese Telefonverzeichnisse können der Öffentlichkeit in Form von Datenbanken zugänglich gemacht werden.
- 10.2. Die Verzeichnisse enthalten sämtliche Nummern, Vorwahlen oder Zugangsschlüssel, es sei denn, der Kunde lehnt dies ausdrücklich ab.
- 10.3. Das Unternehmen bestimmt die Modalitäten für nicht veröffentlichte Nummern und Mehrfachnummern.
- 10.4. Der Abschluss eines Vertrages über den Bezug eines Dienstes (außer befristeter Vertrag), für den ein Verzeichnis veröffentlicht wird, berechtigt zu einem kostenlosen Standardeintrag. Der Eintrag in die betreffenden Verzeichnisse wird gemäß den Angaben und auf alleinige Verantwortung des Kunden vorgenommen. Im Falle fehlender oder fehlerhafter Einträge besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 10.5. Der Kunde kann schriftlich die Abänderung, Hinzufügung oder Streichung von Einträgen verlangen.

## 11. HAFTUNG DES KUNDEN

- 11.1. Der Kunde muss alle Schäden an den Installationen und/oder der ihm anvertrauten Ausrüstung des Unternehmens abwenden und ist nicht befugt, diese insgesamt oder teilweise zu öffnen, zu zerlegen und/oder zu verändern. Der Kunde muss ferner die Wartung und Reparatur der eigenen Installationen und Ausrüstung, einschließlich der internen Verkabelung, gewährleisten.
- 11.2. Der Kunde haftet für Schäden und Störungen an seinen Anlagen, an den Installationen und/oder der Ausrüstung, die ihm vom Unternehmen anvertraut wurden, und am öffentlichen Telekommunikationsnetz, die schuldhaft und auch fahrlässig vom Kunden oder einem Dritten, der seine Anlagen genutzt hat oder an deren Nutzung beteiligt war, oder durch eine offensichtlich unerlaubte Betätigung, die unsachgemäß Anschluss und/oder Betrieb privater Ausrüstung, durch Feuer oder Wasser verursacht wurden.
- 11.3. Die Kosten für die Reparatur der Schäden gemäß vorstehender Artikel 11.1 und 11.2 sowie für die Behebung einer Störung an den Installationen und/oder der Ausrüstung des Kunden einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und Verlegung gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso verhält es sich bei missbräuchlichen Leistungsanforderungen.
- 11.4. Wer einen Vertrag über einen Dienst abgeschlossen hat, diesen jedoch nach Beginn der zugehörigen Arbeiten kündigt, muss für die dem Unternehmen hierdurch entstandenen Kosten Entschädigung leisten.

- 11.5. Der Kunde muss dem Unternehmen die ihm anvertraute Ausrüstung zurückgeben, falls er die Installation aufgibt. Nicht zurückgegebene Ausrüstung wird ihm in Rechnung gestellt.
- 11.6. Das Unternehmen kann Kundenkarten für Dienste herausgeben. Vorbehaltlich Besonderer Bedingungen für einen Dienst muss der Inhaber bei Diebstahl oder Verlust seiner Kundenkarte unverzüglich das Callcenter des Unternehmens unter der Nummer 8002 8004 benachrichtigen und diese Benachrichtigung innerhalb kürzester Frist schriftlich bestätigen. Der Inhaber der Kundenkarte ist allein für die Konsequenzen verantwortlich, die sich aus der Benutzung, dem Missbrauch, Verlust oder Diebstahl seiner Karte(n) ergeben.
- 11.7. Der Kunde haftet für die Benutzung der Telekommunikationsinstallationen und -ausrüstung, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind, für die erbrachten Dienste und/oder den Inhalt der übermittelten Nachrichten und muss gegebenenfalls im Vorfeld die erforderlichen Genehmigungen einholen, Lizenzen und Rechte erwerben oder sonstige Fragen klären.
- 11.8. Der Kunde kann und darf seine Telefonnummern oder Vorwahlen nicht herausgeben, solange sie noch nicht freigeschaltet sind.

## 12. HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

- 12.1. Das Unternehmen gewährleistet das reibungslose Funktionieren seiner Installationen und Ausrüstung.**
- 12.2. Das Unternehmen haftet bei verzögerter Ausführung der Anschlüsse und Behebung von Störungen innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, die in Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.**
- 12.3. Das Unternehmen ist bei Anfechtung oder Reklamation der Funktionsfähigkeit eines Anschlusses oder Dienstes von der Haftung befreit, wenn es deren einwandfreie Funktionsfähigkeit an der Schnittstelle zwischen dem vom Unternehmen gelieferten Ausrüstungen und Installationen und der von einem Dritten gelieferten Ausrüstungen und Installationen nachweist.**
- 12.4. Das Unternehmen kann für nicht für den Verlust oder die Zweckentfremdung von Verbindungen oder Nachrichten haftbar gemacht werden, die auf unsachgemäße Nutzung der Anlagen oder Dienste durch den Kunden zurückzuführen sind.**
- 12.5. Das Unternehmen kann überdies nicht für die Art oder den Inhalt der Gespräche, Nachrichten oder Informationen, die in seinem Netz kursieren, haftbar gemacht werden.**
- 12.6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann das Unternehmen nur bei nachweislich schwerer Verfehlung oder strafrechtlichem Vorsatz haftbar gemacht werden. In allen Fällen gilt die Reparatur nur für persönliche, direkte, vorhersehbare Schäden und bestimmte Schäden, die der Kunde erlitten hat, ausdrücklich ausgenommen alle immateriellen, indirekten Schäden, wie insbesondere finanzielle und betriebliche Schäden, Umsatzeinbußen, Kunden- oder Vertragsverluste, entgangene Gewinne und/oder Verlust, Beschädigung oder Zweckentfremdung von Daten.**
- 12.7. Im Allgemeinen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verzögerter Erfüllung der Verpflichtungen durch das Unternehmen aufgrund von höherer Gewalt, Zufall oder Fremdverschulden.**

## 13. PREIS

- 13.1. Gemäß der Preisliste der Dienste gliedert sich der Preis für die vom Unternehmen erbrachten Leistungen grundsätzlich wie folgt:
- 13.1.1. Installations- und Freischaltungsgebühren**  
Für die Bestellung eines Dienstes sind Installations- und/oder Freischaltungsgebühren entsprechend den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Preisen zu zahlen. Sie sollen die Zugangskosten zum Dienst decken und umfassen die Gebühren für die Bearbeitung und die Gebühren für die erforderlichen Inbetriebsetzungsmaßnahmen. Gegebenenfalls werden für außerordentliche Leistungen zusätzliche Gebühren zu den eigentlichen Kosten berechnet.
- 13.1.2. Monatliche Vertragsgebühr**  
Die Bereitstellung der Dienste kann die Zahlung einer im Voraus zahlbaren monatlichen Vertragsgebühr bewirken, die ab Inbetriebsetzung fällig wird. Diese ist für die Abdeckung der Festkosten der Dienste gedacht.
- 13.1.3. Preis der Nützlichungen**  
Der Kunde kann die Gebührenstruktur der Nützlichungen, darunter die Verbindungen, der Preisliste der Telekommunikationsdienste entnehmen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht wird und auf einfache Anfrage erhältlich ist. Die Leistungen werden entsprechend den von der Telefonzentrale oder dem Verwaltungssystem des betreffenden Dienstes gespeicherten Daten abgerechnet. Diese Speicherung ist Nachweis für die im Rahmen des Vertrages geführten Gespräche.
- 13.1.4. Sonstige Leistungen**  
Das übrige Leistungsangebot dieses Dienstes wird gemäß der Preisliste der Telekommunikationsdienste abgerechnet, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht wird und auf einfache Anfrage erhältlich ist.

## 13.1.5. Rabatte

- Je nach Betrag und anfänglicher Laufzeit des Vertrags für den betreffenden Dienst können Rabatte gewährt werden.
- 13.2. Die Preise können im Laufe der Vertragserfüllung geändert werden. Jede Preisänderung wird dem Kunden gemäß Absatz 14.2 mitgeteilt und räumt ihm das Recht auf Kündigung nach den in Absatz 14.3 vorgesehenen Modalitäten ein.

## 14. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

- 14.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Änderungen an den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Das Unternehmen veröffentlicht diese Änderungen und weist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im „Mémorial, Recueil administratif et économique“ darauf hin.
- 14.2. Das Unternehmen teilt dem Kunden durch einfaches Schreiben, Hinweis auf der Rechnung oder auf andere Weise mit, dass neue Bedingungen vorliegen. Sie können erst einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft treten.
- 14.3. In Abweichung von Absatz 6.2 weiter oben kann der Kunde, den oder die von dieser Änderung betroffenen Dienste per Einschreiben mit Rückschein an das Unternehmen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung, auf die in vorgenanntem Absatz 14.2 Bezug genommen wird, mit sofortiger Wirkung und ohne Gebühren kündigen. Der Kunde kann hieraus keinen Anspruch auf Entschädigung herleiten und muss die dem Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beträge entrichten. Sobald die Frist von dreißig (30) Tagen abgelaufen ist, wird die oben genannte Änderung als vom Kunden akzeptiert angesehen.

## 15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 15.1. Das Unternehmen garantiert das Fernmeldegeheimnis in Bezug auf die in seinen Netzen geführten Kommunikationen und die vertrauliche Behandlung der in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten seiner Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Die Bestellung eines Dienstes im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt der Erhebung personenbezogener Kundendaten, deren Bearbeitung für die wirksame Erbringung des Dienstes und/oder die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Diese Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die eventuell im Rahmen der Nutzung eines den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegenden Dienstes anfallen, werden vom Unternehmen bearbeitet und auch an Dritte weitergegeben, und zwar im Rahmen der oben aufgeführten Zwecke oder der Verfolgung eines legitimen Interesses des Unternehmens oder eines Dritten, dem die Daten insbesondere zwecks Verhütung, Ermittlung oder Aufdeckung von Betrugsdelikten übermittelt werden. Legt der Kunde keinen Einspruch ein, können die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zur Förderung von zusätzlichen Diensten für die durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geregelten Dienste bearbeitet werden.
- 15.3. Der Kunde hat gemäß den geltenden Rechtsvorschriften jederzeit das Recht auf Zugang zu den Daten zu seiner Person und auf Berichtigung dieser Daten. Diese Anträge müssen schriftlich gestellt werden und eine Fotokopie des Personalausweises des Kunden mit Unterschrift enthalten.
- 15.4. Das Unternehmen ist befugt, jeder beliebigen seiner Telekommunikationsfilialen jederzeit ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie den durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geregelten Dienstleistungsverträgen abzutreten oder zu übertragen.
- 15.5. Das Unternehmen kann einen oder mehrere Subunternehmer seiner Wahl mit der Erfüllung eines Teils oder aller Verpflichtungen, die ihm kraft der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen obliegen, beauftragen. In diesem Falle haftet es gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen weiterhin gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen durch seine(n) Nachunternehmer.

## 16. ORT DER ERFÜLLUNG UND BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

- 16.1. Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber dem Kunden und des Kunden gegenüber dem Unternehmen ist, sofern nicht anders vereinbart, der Hauptsitz des Unternehmens.
- 16.2. Gütliche Beilegung: Bei Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Erfüllung des Vertrages versuchen das Unternehmen und der Kunde eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. In diesem Zusammenhang kann sich der Kunde zwecks Schlichtung an eine Verbraucherorganisation oder das Centre de Médiation du Barreau du Luxembourg wenden.**
- 16.3. Rechtsweg: Kommt keine gütliche Beilegung zustande, sind bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und Unternehmen nur die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Es steht dem Unternehmen allerdings frei, die Rechtsstreitigkeit vor jedes andere Gericht zu bringen, das normalerweise für den Kunden zuständig wäre, wenn der oben genannte Gerichtsstand nicht gewählt worden wäre.**

**Dieser Text ist eine freie deutsche Übersetzung der französischen Fassung der «Conditions Générales applicables aux services de télécommunication» und hat nur zum Zweck, den Kunden zu informieren. Im Falle eines Unterschieds oder eines Widerspruchs zwischen dieser deutschen Übersetzung und der französischen Fassung der «Conditions Générales applicables aux services de télécommunication», hat die französische Fassung Vorrang.**